

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **41 (1934)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nea, französisches Mandatsgebiet Kamerun, Belgisch und Französisch Kongo, Italienisch Libyen, Mozambique und Angola (hier jedoch auch englische Maße). Die britische Ordnung herrscht in allen Ländern und Gebieten, die englische Kolonien, Domänen oder Mandate sind: Kenia und Uganda, Nigeria, britisches Mandatsgebiet Kamerun, britisch-südafrikanisches Mandatsgebiet (ehemaliges Deutsch-Südwestafrika), britisches Mandatsgebiet Tanganjika (Teil des ehemaligen Deutsch-Ostafrika, wo auch die metrische Ordnung bekannt ist), Togo-Goldküste und der Südafrikanische Bund. Jedoch sind hier mit Ausnahme von Rhodesien einige englische Maße amtlich auf Zehnergrundlage gestellt worden: 1 short ton gleich 2000 lbs, 1 cental (statt cwt) gleich 100 lbs, und ebenso sind die metrischen Einheiten voll anerkannt.

Die verwickeltesten Maß- und Gewichtsverhältnisse herrschen in Asien. In Vorderasien (Insel Cypern, Türkei, Palästina, Syrien, Libanon, Transjordanien, Irak) kommt man mit metrischen Angaben meist zurecht, doch sind im Textilwarenhandel mit Palästina und dem Irak englische Einheiten gebräuchlich. Auch Persien, Afghanistan kennen die metrische Maßordnung, ebenso Indochina, Französisch Indien, Siam, Niederländisch Indien und die Philippinen. Daneben ist in Indochina, Französisch Indien und Siam der Picul (60,48 Kilogramm) eine gebräuchliche Rechnungseinheit. Die britischen Maße werden angewendet in Britisch Indien und Ceylon, den

Straits Settlements, China, Hongkong und Japan, indes spielt im Verkehr mit China und Hongkong auch der Picul eine große Rolle, während Japan, Korea und Formosa noch eine große Anzahl einheimischer Maß- und Gewichtsbezeichnungen kennen, die aber für den überseeischen Verkehr von geringer Bedeutung sind.

Schließlich Australien und Neuseeland. Beide haben als britische Domänen die englische Maß- und Gewichtsordnung, während im Verkehr mit den kleineren Südseeinseln und Hawaii die Einheiten der Mutterländer, also entweder die metrische, englische oder amerikanische Maßordnung Anwendung finden.

Wir sehen, daß die Maß- und Gewichtsverhältnisse auf der Erde, vor allem in den vier außereuropäischen Erdteilen, stark voneinander abweichen. Für den zwischenstaatlichen Geschäftsverkehr liegen darin naturgemäß Erschwerungen. Der Ausfuhrer muß mit ihnen rechnen und sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen, wenn er sich von seinen Bemühungen Erfolge versprechen will. Wäre es nicht eine dankenswerte Aufgabe zwischenstaatlicher Wirtschaftseinrichtungen, z. B. der Internationalen Handelskammer, sich für eine Vereinheitlichung der Maße und Gewichte auf der Grundlage der metrischen Ordnung einzusetzen? Oder rührt man dabei in England und den Vereinigten Staaten an Unwägbarkeiten, die niemals aufgegeben werden können? Dr. A. Niemeier.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten acht Monaten 1934.

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar-August 1934	10,321	25,491	1,147	3,329
Januar-August 1935	10,614	31,392	1,177	3,995
EINFUHR:				
Januar-August 1934	10,636	20,532	226	871
Januar-August 1935	9,758	25,028	280	1,091

b) Spezialhandel allein:

AUSFUHR:	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	457	1,222	119	363
Februar	580	1,505	121	264
März	593	1,711	123	382
April	427	1,379	110	331
Mai	769	2,291	138	396
Juni	409	1,276	144	412
Juli	467	1,441	110	322
August	402	1,188	102	293
Januar-August 1934	4,104	12,013	967	2,763
Januar-August 1935	4,735	14,152	868	2,874
EINFUHR:				
Januar	431	953	5	32
Februar	456	962	8	51
März	504	1,097	9	59
April	431	978	9	47
Mai	615	1,119	11	64
Juni	641	1,061	7	35
Juli	488	851	6	42
August	511	879	7	37
Januar-August 1934	4,077	7,900	62	367
Januar-August 1935	3,744	8,293	66	373

Belgien. — Aenderung des Zolltarifs für Seidenwaren, Wirkwaren, Stickereien usw. Die belgische Regierung beabsichtigt, die bisherige Wertverzollung in eine solche nach dem Gewicht umzuwandeln, und hat einen entsprechenden Entwurf schon ausgearbeitet, der z. B. für Gewebe aus Seide und Kunstseide und für Mischgewebe, an Stelle der bisherigen Belastung von 18% und 16% vom Wert, Ansätze von weit über 100 belg. Franken je kg für Gewebe aus Naturseide und von rund 50 belg. Fr. für solche aus Kunstseide vorsieht; sollten sie unverändert zur Anwendung gelangen, so wäre die Absatzmöglichkeit ausländischer Seiden- und Kunstseidengewebe in Belgien ernstlich gefährdet. Die belgischen Seidenzölle sind im Vertrag mit Frankreich gebunden, doch kann die Kündigung mit kurzer Frist erfolgen. Zurzeit sind Unterhandlungen zwischen den Vertretern der französischen

und belgischen Seiden- und Kunstseidenindustrie im Gange, um womöglich eine Verständigung herbeizuführen; die belgische Regierung wartet infolgedessen mit dem Inkrafttreten der neuen Ansätze noch zu.

Finnland. — Zollermäßigung. Die finnische Regierung hat den gesetzgebenden Räten einen Antrag unterbreitet, wonach künftig der Zoll für Ballonstoffe aus Naturseide von 247 Fmk. auf 50 Fmk. für dieselbe Gewichtseinheit herabgesetzt werden soll.

Schweden — ein Markt für Seide und Kunstseide: (Nachdruck verboten.) Die wirtschaftliche Lage in Schweden hat in den letzten Monaten eine erhebliche Besserung erfahren. Das erhellt auch aus der in der ersten Hälfte des Jahres 1934 stark gestiegenen Einfuhr von Textilien aller Art. Dabei handelt es sich nicht nur um Rohstoffe; auch die Einfuhr von Halb- und Fertigerzeugnissen ist stark gestiegen. Es hat auch durchaus den Anschein, daß diese Entwicklung sich noch weiter fortsetzt, so daß es wohl angebracht ist, die Marktverhältnisse näher zu untersuchen. Die nachstehenden Ausführungen sollen dazu beitragen, unserer Industrie die wichtigsten Hinweise zu geben.

Im ersten Halbjahr 1934 belief sich die schwedische Einfuhr von Naturseide auf 26,100 kg gegen 19,800 kg in der gleichen Zeit des Jahres 1933. Die schwedischen Auslandsbezüge von Kunstseide stiegen von 455,000 kg auf 747,250 kg. An Kunstseidengarn bezog Schweden in der ersten Jahreshälfte 1933 68,950 kg, und in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres 146,400 kg.

Hatte die schwedische Seideneinfuhr im Jahre 1932 einen Wert von 9,2 Millionen Kronen, so stieg der Einfuhrwert im folgenden Jahre auf 10,2 Millionen, also um 1 Million Kronen. Davon entfiel der weitaus größte Teil — nämlich 6 Millionen Kronen — auf ungezwirnte Kunstseide. Es wurde zwar für 700,000 Kronen weniger eingeführt als im Jahre 1932, aber die Entwicklung in der ersten Jahreshälfte 1934 läßt erkennen, daß wieder eine Steigerung eingetreten ist. Hauptlieferanten an nichtgezwirnter Kunstseide sind Holland, Deutschland, Belgien und die Schweiz. Deutschland lieferte 1933 für 1,5 Millionen Kronen, Holland für 2 Millionen und die Schweiz für 700,000 Kronen. Die schwedischen Bezüge aus der Schweiz sind um 400,000 Kronen gegen das Jahr 1932 zurückgegangen, die aus den beiden erstgenannten Ländern nur schwach gestiegen.

Zurückgegangen sind die schwedischen Auslandsbezüge aus gezwirnter Kunstseide, deren Wert von 1,1 Millionen Kronen im Jahre 1932 auf 955,000 Kronen im Jahre 1933 sank. Hauptlieferant ist Deutschland mit 378,000 Kronen. Holland lieferte für über 160,000 Kronen — ungefähr den gleichen Anteil wie 1932 —; die Schweiz hingegen konnte ihren Anteil von 165,632 Kronen auf fast 190,000 Kronen im Jahre 1933 stei-

gern. Belgien, Italien und Frankreich liefern nur recht unbedeutende Mengen.

Neben diesen Bezügen spielt eine bedeutende Rolle die schwedische Einfuhr von Kunstseide für den unmittelbaren Vertrieb durch den Einzelhandel. Zwar ist hier infolge der Fortschritte der schwedischen Industrie 1933 ein Rückgang auf 378,000 Kronen eingetreten, doch handelt es sich um einen wertmäßig immer noch bedeutenden Posten. Etwa die Hälfte der Einfuhr stammt aus Deutschland. Bedeutend ist der Anteil der Schweiz mit 78,250 Kronen, die anderen Länder liefern nur geringe Mengen.

Aehnlich ist es auch mit der Einfuhr von Naturseide in Packungen für den Einzelhandel. Auf diese Bezüge entfallen im Jahre 1933 1,2 Millionen Kronen, von denen ebenfalls über die Hälfte aus Deutschland stammt (754,375 Kronen). Die Schweiz lieferte derartige Artikel im Werte von 236,269 Kronen im Jahre 1932 und für 234,951 Kronen im Jahre 1933. Während in vielen Ländern auf diesem Gebiet starker japanischer Wettbewerb zu bemerken war, trat er bisher in Schweden nicht in Erscheinung. Das gilt auch für die schwedische Einfuhr von Naturseide ohne besondere Aufmachung, von der Schweden 1933 für fast 700,000 Kronen einführte. Hier lieferte die Schweiz für 100% mehr als 1932 mit 137,564 Kronen. Deutschlands Lieferungen gingen von 469,912 Kronen im Jahre 1932 auf 416,572 Kronen zurück. Auch die englischen Lieferungen gingen zurück.

Stark gestiegen sind die schwedischen Bezüge an Kunstseidengarn. Bezog Schweden 1932 Kunstseidengarn für 841,569 Kronen, so waren es 1933 Bezüge für 1,001,311 Kronen. Deutschland lieferte für 625,255 Kronen im Jahre 1932 und für 690,655 Kronen im Jahre 1933. Ganz besonders stark gestiegen sind die Bezüge aus der Schweiz von 52,000 Kronen im Jahre 1932 auf über 200,000 Kronen im Berichtsjahre. Frankreich verlor an Boden, die Tschechoslowakei dagegen gewann.

Aus diesen Zahlenangaben ergibt sich, daß Schweden einen sehr erheblichen Einfuhrbedarf hat an Seide und Kunstseide, dessen Deckung ein lohnendes Geschäft ist, wenn auch die schwedische Währung dem Kurse des englischen Pfundes folgend abgewertet wurde. Die Stellung Deutschlands und der Schweiz beweisen, daß auch Länder mit Goldwährung ihre Position wahren und — ausbauen können. E. D.

Kamerun. — Aenderungen des Zolltarifs. Durch Erlaß vom 1. März 1934 sind verschiedene Zölle für Seiden- und Kunstseidengewebe geändert worden. Sie lauten nunmehr wie folgt:

Kapitel XXV Gewebe.	
Gewebe ganz aus Natur- oder Kunstseide	Fr. 10 je 1 kg
Gewebe aus Naturseide, mit anderen Spinnstoffen gemischt:	
Seide vorherrschend	Fr. 10 je 1 kg
Andere Gewebe	12,5% vom Wert
Gewebe aus Kunstseide, mit anderen Spinnstoffen gemischt:	
weniger als 12% Kunstseide im Gewicht enthaltend	12,5% vom Wert

12—50% Kunstseide im Gewicht enthaltend	Fr. 8 je 1 kg
mehr als 50% Kunstseide im Gewicht enthaltend	Fr. 10 je 1 kg
Gewebe, nicht besonders benannt, wie Samt, Repps, Piquées und dergl., aus irgendeinem Spinnstoff	10% vom Wert

Palästina. — Zollerhöhungen. Mit Wirkung ab 23. August 1934 sind die Zölle auf Seiden- und Kunstseidenwaren erhöht worden. Für einige der wichtigsten Gewebarten lauten sie nunmehr wie folgt:

T. Nr.	Zollsatz Mils je 1 kg
244 Seiden- und Kunstseidenwaren, nicht anderweit genannt	25% vom Wert
244A Gewebe aus Naturseide, nicht anderweit genannt, einschließlich Gewebe, die mehr als 20% Naturseide enthalten:	
c) Jacquardgewebe, nicht anderw. genannt	700.—
d) Krepp:	
(i) Ungebleicht, gebleicht, einfarbig strang- oder stückgefärbt, ausgenommen solche mit Satinoberfläche:	
1. Im Gewicht bis und mit 50 g je m ²	900.—
2. Im Gew. von mehr als 50 g je m ²	400.—
(ii) Andere Gewebe:	
1. Im Gewicht bis u. mit 50 g je m ²	1200.—
2. Im Gew. von mehr als 50 g je m ²	600.—
e) Mischgewebe:	
(i) Ungebleicht, gebleicht, einfarbig strang- oder stückgefärbt, ausgenommen solche mit Satinoberfläche:	
1. Im Gewicht bis u. mit 50 g je m ²	900.—
2. Im Gewicht v. mehr als 50 g je m ²	300.—
(ii) Andere Gewebe:	
1. Im Gewicht bis u. mit 50 g je m ²	1200.—
2. Im Gew. v. mehr als 50 g je m ²	450.—
244B Gewebe aus Kunstseide, nicht anderweit genannt, einschließlich Gewebe, die mehr als 20% Kunstseide enthalten:	
c) Jacquardgewebe, nicht anderw. genannt	60.—
d) Krepp:	
(i) Ungebleicht, gebleicht, einfarbig strang- oder stückgefärbt, ausgenommen solche mit Satinoberfläche	200.—
(ii) Andere Gewebe	250.—
e) Mischgewebe:	
(i) Ungebleicht, gebleicht, einfarbig strang- oder stückgefärbt, ausgenommen solche mit Satinoberfläche	120.—
(ii) Andere Gewebe	130.—

Venezuela. — Neuer Zolltarif. Am 16. August 1934 ist in Venezuela ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der dem Vornehmen nach, den bisherigen Zöllen gegenüber, auch für Seidengewebe beträchtliche Erhöhungen aufweist.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat August 1934:

	1934 kg	1933 kg	Januar-Aug. 1934 kg
Mailand	351,745	244,880	2,050,345
Lyon	218,852	248,875	1,879,249
Zürich	12,616	16,177	132,965
St. Etienne	11,451	8,252	76,087
Turin	15,019	4,886	109,632
Como	12,607	6,176	116,592

Schweiz

Die verschärfte Krise in der Textilindustrie zwingt nun zu einschneidenden Maßnahmen in bezug auf die Herabminderung der Produktion. Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein hat diesbezüglich nach Anhörung eines vorzüglichen Referates von Herrn Präsident Kaspar Jenny in Ziegelbrücke für die Zeit vom 1. November 1934 bis 30. April 1935 eine Einschränkung der Webstuhlzahl beschlossen, die mindestens 25% beträgt bei solchen Baumwoll-Rohwebereien, die für das Inland arbeiten. In vielen Webereien wird dieser Abbau

schon längst vollzogen worden sein infolge der Arbeitsnot, und nicht selten dürfte er sogar größere Ausmaße angenommen haben, als der Beschluß vorsieht. Diese Produktionseinschränkung wird natürlich auch auf das Meisterpersonal und die Arbeiterschaft einen ungünstigen Einfluß haben, so daß es vielleicht zu vorübergehenden Entlassungen kommt. Wo das vermieden werden kann, wird es wohl geschehen. Diesbezüglich war dem Verfasser dieser Zeilen sehr interessant, was ihm ein ehemaliger Schüler mitteilte, der Direktor eines großen Textilwerkes in Portugal ist. Man gibt dort einem Weber oder einer Weberin schon längst nur je einen Stuhl und einem Webermeister höchstens 40 Webstühle zur Bedienung. Der Nutzeffekt sei ein außerordentlich hoher und steigere sich bis auf 95%. Die fertige Ware — ein Qualitätsprodukt — wird nur in Portugal selbst abgesetzt und habe bestimmte Preise. Obwohl diese nur einen sehr bescheidenen Nutzen übrig lassen, könne man immerhin zufrieden sein und auf seine Rechnung kommen. Mit den Arbeitern habe man nur geringfügige Differenzen. Man hält sie allerdings auch nicht so im Zügel wie anderswo.